

**Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung der  
Auswahlverfahren bei Bewerbungen von Bildungsausländerinnen und -ausländern**

vom 1. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 6)

**§ 1**

**Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen**

(1) Diese Satzung gilt für Auswahlverfahren örtlicher Vergabeverfahren in den Vorabquoten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und nach § 4 Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HZG. Sie gilt außerdem im Auswahlverfahren des zentralen Vergabeverfahrens in der Vorabquote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 304) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 HZG.

(2) An den Auswahlverfahren nehmen alle ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die nicht nach § 22 der Hochschulzulassungsverordnung vom 21. März 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2016 (NBl. MSGWG Schl.-H. S. 26), oder nach § 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung vom 3. Mai 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 2016 (NBl. MSGWG Schl.-H. S. 26), Deutschen gleichgestellt sind.

**§ 2**

**Auswahlverfahren der Vorabquote**

(1) Als Auswahlmaßstab wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder die Durchschnittsnote des für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschlusses herangezogen. Hierfür werden die Bewertungsvorschläge des Sekretariats der zuständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herangezogen.

(2) Die zu vergebenden Studienplätze werden zunächst dem Grad der Qualifikation entsprechend auf Studienbewerberinnen und –bewerber der verschiedenen Herkunftsländer verteilt. Sofern nach abschließender Verteilung auf sämtliche Herkunftsländer noch Studienplätze zu vergeben sind, so werden diese rein nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

(3) Die Durchschnittsnote des für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschlusses verbessert sich bei Vorliegen folgender Kriterien wie folgt:

- a) Der Nachweis eines gewöhnlichen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland und eines dort bestehenden Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Status führt zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,2.
- b) Der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen studienvorbereitenden Propädeutikums an der Universität zu Lübeck führt zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,4.